

Beitragserklärung 2024

Architektenkammer
der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41-43
28195 Bremen

Letzter Abgabetermin: 30.04.2024

Name: _____

Listennummer: _____

oder per E-Mail an: **beitrag@akhb.de**

A freischaffende oder gewerblich tätige Kammermitglieder				
		Nettohonorarumsatz 2023	Beitrag	Stempel / Unterschrift d. Steuerberaters <u>oder</u> als Anlage beigefügt: Kopie Umsatzsteuervoranmeldung
<input type="checkbox"/>	>	200.000 €	1.341 €	
<input type="checkbox"/>	über 100.000 € bis	200.000 €	1.006 €	
<input type="checkbox"/>	über 40.000 € bis	100.000 €	670 €	
<input type="checkbox"/>	über 20.000 € bis	40.000 €	336 €	
<input type="checkbox"/>	0 € bis	20.000 €	164 €	

B angestellte oder beamtete Kammermitglieder <u>ohne</u> selbstständige Nebentätigkeit				
		Bruttoeinnahmen 2023	Beitrag	Stempel / Unterschrift des Steuerberaters <u>oder</u> als Anlage beigefügt: Kopie der elektr. Lohnsteuerbescheinigung
<input type="checkbox"/>	>	100.000 €	437 €	
<input type="checkbox"/>	über 80.000 € bis	100.000 €	391 €	
<input type="checkbox"/>	über 60.000 € bis	80.000 €	345 €	
<input type="checkbox"/>	über 50.000 € bis	60.000 €	299 €	
<input type="checkbox"/>	über 40.000 € bis	50.000 €	253 €	
<input type="checkbox"/>	über 30.000 € bis	40.000 €	207 €	
<input type="checkbox"/>	über 20.000 € bis	30.000 €	161 €	
<input type="checkbox"/>	0 € bis	20.000 €	115 €	

Mit der Zuordnung in Gruppe B erkläre ich zugleich, im Jahr 2023 keine Einnahmen aus selbstständiger Berufstätigkeit erzielt zu haben.

C angestellte oder beamtete Kammermitglieder <u>mit</u> selbstständiger Nebentätigkeit		
		Beitrag
<input type="checkbox"/>	Einnahmen unabhängig	368 €

Die Beitragssätze 2024 der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen wurden von der Kammerversammlung am 08.11.2023 beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift Kammermitglied

Beitragsordnung (Auszug):

§ 1 (2) Jeder Kammerangehörige hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der nach der Höhe der im Vorjahr erzielten Einnahmen aus der Berufstätigkeit als Architekt gestaffelt ist.

§ 1 (3) Bemessungsgrundlage ist:

für die Beitragsstaffeln der freischaffenden und gewerblich tätigen Architekten der Honorarumsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes; für die Beitragsstaffeln der angestellten und beamteten Architekten die in dieser Berufsausübung erzielten Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Die Unterschiede dieser Bemessungsgrundlagen und der Beschäftigungsarten sind bei der Bestimmung der Beitragssätze zu berücksichtigen.

§ 1 (4) Zu den Einnahmen aus der Berufstätigkeit als Architekt gehören auch die Gehälter der Kammerangehörigen, die im Angestellten- oder Beamtenverhältnis als Architekt tätig sind, ferner die Einnahmen aus der Tätigkeit als Gutachter, Sachverständiger, Preisrichter und Vorprüfer sowie aus beratender Tätigkeit als Architekt. Nicht dazu gehören die Einnahmen aus nebenberuflicher Mitarbeit an Fachzeitschriften, wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Tätigkeit als Maler oder Bildhauer und sonstige Leistungen, die nicht zu den Berufsaufgaben des Architekten nach § 1 BremArchG zählen. Bei gewerblich tätigen Architekten ist das der geltenden Honorarordnung entsprechende Honorar für die von ihnen durchgeführten Bauvorhaben zugrunde zu legen, soweit nicht die Architektenleistungen dafür von einem anderen Architekten erbracht worden sind. Werden Einnahmen aus mehreren Beschäftigungsarten erzielt, sind diese Einnahmen für die Beitragsbemessung zu addieren.

§ 2 (1) Jeder Kammerangehörige hat auf Anforderung der Kammer innerhalb von vier Wochen die seiner Beitragsverpflichtung zugrunde zu legenden Einnahmen in einer Beitragserklärung mitzuteilen und durch Nachweise (z. B. Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe) zu belegen.

§ 2 (3) Kammerangehörige, deren steuerpflichtige Einnahmen gemeinschaftlich festgestellt werden (wie z. B. bei Architektengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, handelsrechtlichen Gesellschaften), zahlen den Jahresbeitrag, der sich nach der Beitragsstaffel für ihren Anteil an den Einnahmen ergibt.

§ 2 (4) Kammerangehörige, die die Beitragserklärung nach Ablauf der 4-Wochen-Frist nicht abgegeben haben, werden der höchsten Stufe ihrer Beitragsgruppe zugeordnet.

§ 2 (5) Kammerangehörige, deren Beiträge wegen nicht fristgerechter Abgabe der Beitragserklärung nach Absatz 4 festgesetzt werden ..., haben – unbeschadet sonstiger insbesondere berufsgerichtlicher Folgen – zusätzlich zum Beitrag die im Gebührentarif für diesen Fall bestimmte Gebühr zu entrichten.

Datenschutz (Informationen nach Artikel 13 DSGVO):

Verantwortlicher: Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen
T.: 0421 1626890, E-Mail: info@akhb.de

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter: datenschutz@akhb.de, T.: 0421 1626893 (Adresse s. Verantwortlicher)

Verarbeitungszweck: Berechnung des diesjährigen Kammerbeitrags

Rechtsgrundlage der Verarbeitung: Artikel 6 Absatz 1 lit. e DSGVO, Artikel 6 Absatz 3 DSGVO, § 7 BremArchG, § 2 Beitragsordnung

Ihre Rechte:

- Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO)
- **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**

Pflichtangaben: Die Bereitstellung ist nach § 2 Absatz 1 der Beitragsordnung (BO) verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung würde nach § 2 Absatz 4 BO zu einer automatischen Einstufung in die Höchchststufe der jeweiligen Beitragsgruppe führen.

Löschung: Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform gelöscht.